

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 22.03.2012 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.08.2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 (wird wie folgt neu gefasst)

„Für die Betreuung bei einem Wochentag/monatlich beträgt diese 15 €, bei zwei Wochentagen/monatlich 25 €, bei drei Wochentagen/monatlich 35 € darüber hinaus monatlich 45 €.“

§ 7 Abs. 1 Satz 3 (wird neu eingefügt)

„Für die Betreuung von angemeldeten Kindern in der Breitenfelder Offenen Ganztagschule in Ausnahmefällen wird pro Wochentag eine Zusatzbenutzungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben.“

Artikel II

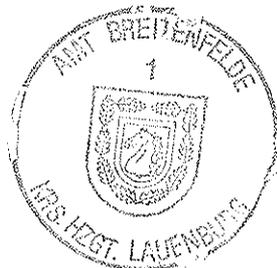
Der § 7 Abs. 1 Satz 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Der § 7 Abs. 1 Satz 3 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher



Wenck



Mölln, den 08.05.2012